



Satzung der Bürgerstiftung „Kunst für Güglingen“ e.V.

Gründungssatzung vom 03.12.1981

Änderungen § 9 und § 10 vom 27.01.1993

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Am 3. Dezember 1981 wird ein Verein gegründet, mit der Bezeichnung „Bürgerstiftung Kunst für Güglingen“

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellung künstlerischer Arbeiten
- b) Veranstaltungen von Kunstausstellungen, von Lesungen und Vorträgen gleicher Zielsetzung, Verwaltung von Kunstsammlungen, Öffentlichkeitsarbeit zum Verständnis von Kunst

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
- b) Mitglied kann werden, wer Interesse am Vereinszweck hat.
- c) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod beendet. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von DM 50,--.
Schüler, in Ausbildung Befindliche, Studenten und Rentner DM 25,--.
Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, müssen den vollen Jahresbeitrag bezahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Künstlerischer Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind und bestellt in geheimer Wahl den geschäftsführenden Vorstand und den künstlerischen Beirat.

Die Jahreshauptversammlung wird ca. 4 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres einberufen.

Der Termin der Jahreshauptversammlung muss ca. 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassier

Der geschäftsführende Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Kassier verwaltet die Kasse und ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die mit der Kassenführung zusammenhängen.

Der Schriftführer verfasst und unterzeichnet die Versammlungsberichte und Vorstandsbeschlüsse und führt den Schriftwechsel des Vereins.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Mitglieder mit anstehenden Aufgaben betreuen.

§ 9 Künstlerischer Beirat

Der künstlerische Beirat besteht aus dem gesamten Vorstand und drei weiteren Mitgliedern.

Dieses Gremium entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen an.

Für besondere Zwecke können einmalige oder wiederkehrende, zusätzliche Zahlungen erhoben werden. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt werden.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen der Bürgerstiftung an die Stadt Güglingen über.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.

§ 11a Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und haben sich durch Revisionen über die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu unterrichten. Die Kassenprüfer erstatten bei der jährlichen Hauptversammlung einen Prüfbericht ihrer Tätigkeit. Die Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

§ 12 Satzung

Die Satzung ist für alle Mitglieder bindend.

Mit dem Eintritt in den Verein gilt sie als angenommen.

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 3.12.1981 in Kraft

§ 13 Gerichtsstand

Für alle ergebenden Streitigkeiten gilt 74336 Brackenheim als Gerichtsstand.